

## **Widerlegen der Vorwürfe**

**Zu den Vorwürfe, die nie offiziell vorgetragen wurden, gilt folgendes festzustellen:**

Der vermeintliche Sozialbetrüger **hat keine falsche Angaben über seine finanzielle Station gemacht.** Die familiäre Unterstützung war bedarfsorientiert.

Durch die besonderen Lebensumstände über viele Jahre im Visier von Kriminellen zu stehen, hatte dies zur Folge, dass eine sehr eingeschränkte Lebenssituation vorlag, weshalb auch nur eine relativ geringe finanzielle Unterstützung notwendig war.

**Der Vorwurf, die Vermögensverhältnisse der Mitbewohnerin bzw. Lebenspartnerin verschwiegen zu haben, ist absurd. Tatsächlich sind solche Angaben nicht zu machen.** Aufgrund des Umstands, dass bei der Beitragsbemessung, jeder nach seiner eigenen finanziellen Situation eingestuft wird, berechtigt die Kassen nicht, die jeweiligen Vermögensverhältnisse der Gemeinschaft hierbei mehrfach anzurechnen. **Im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft, sind solche Angaben nur bei der Beantragung von Harz IV erforderlich.**

Auch der Vorwurf zu erheben, diese Person sei Halter und Eigentümer von zwei Fahrzeugen ist nicht haltbar. Tatsächlich war die Mutter die Eigentümerin und der Halter der beiden Fahrzeuge. Dank der Zulassungsstelle, wurde die Eigentumsverhältnisse völlig autonom, ohne jegliche Legitimation und ohne Auftrag von der Behörde nach eigenem Gusto verändert, trotz besseren Wissens. Schließlich war dieser Behörde das Berliner Testament bekannt.

Eine Korrektur wurde vonseiten der Behörde ungerechtfertigterweise abgelehnt und eine **Klage hatte diesbezüglich auch keinen Erfolg.** Somit konnte weiterhin der falsche Eindruck aufrechterhalten und vermittelt werden, dass dieses Mitglied zweifacher Autoeigentümer und ein Sozialbetrüger sei.